



Satzung

Der
Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Karlsbad e.V.

A. Name, Sitz, Zweck und Tätigkeitsgebiet

§ 1

1. Die an Pfingsten 1938 gegründete Ortsgruppe Langensteinbach führt den Namen
Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)
Ortsgruppe Karlsbad e.V.
(Kurz: Ortsgruppe)
Sie soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ettlingen eingetragen werden.
2. Die Ortsgruppe ist eine Gliederung des im Vereinsregister des Amtsgerichtes Karlsruhe eingetragenen DLRG-Bezirk Karlsruhe e.V.

§ 2

1. Sitz der Ortsgruppe ist Karlsbad.
Gerichtsstand der Ortsgruppe ist Ettlingen.

§ 3

1. Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Aufgabe der Ortsgruppe ist die Schaffung und Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen, insbesondere die Unterrichtung im Anfangs- und Rettungsschwimmen, die Durchführung des Rettungswachdienstes sowie die Hilfeleistung bei Katastrophenfällen im und am Wasser. Ferner unterstützt die Ortsgruppe die zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Möglichkeiten beim Umweltschutz.
3. Die Ortsgruppe arbeitet ehrenamtlich.
Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Ortsgruppe. Niemand darf durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4

1. Das Tätigkeitsgebiet der Ortsgruppe ist die Gemeinde Karlsbad im Landkreis Karlsruhe.
2. Änderungen der Gebietsgrenzen können nur durch den Bezirksrat des DLRG-Bezirks Karlsruhe e.V. vereinbart und beschlossen werden.

§ 5

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. Mitgliedschaft

§ 6

1. Mitglied der DLRG können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung, die DLRG-Ordnungen und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
3. Das Mitglied übt seine Rechte nur in der Ortsgruppe aus; es wird gegenüber dem DLRG-Bezirk Karlsruhe e.V. durch die Delegierten der Ortsgruppe vertreten. Die delegierten der Ortsgruppe werden vom Vorstand ernannt. Eine Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Delegierten ist zulässig.
4. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden.
Das passive Wahlrecht beginnt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.
5. Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlungen für das laufende Jahr oder das vorangegangene Jahr nachgewiesen sind.
6. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe festgelegt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Mindesthöhe der Mitgliederbeiträge von der Bundestagung festgelegt werden und die Höhe der abzuführenden Beitragsanteile für Präsidium, Landesverband, Bezirk und Jugend von der Bezirkstagung bestimmt werden.
7. Die Mitgliedschaft in der DLRG endet
 - durch Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Streichung

Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu erklären und gilt für das Ende des Geschäftsjahres, in welchem die Erklärung beim Vorstand eingegangen ist. Die Beitragspflicht erlischt dann mit Ablauf des Geschäftsjahres.

Die Ausschlussgründe und das Ausschlussverfahren sind in der Ehrenratsordnung der DLRG geregelt. Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen. In besonders gelagerten Fällen kann vom Vorstand ein fristloser Austritt aus wichtigem Grund angenommen werden.



8. Das dem Mitglied zur Ausübung einer Funktion überlassene DLRG-Eigentum ist nach Beendigung der Mitgliedschaft bzw. des übertragenen Amtes zurückzugeben.
9. Durch eigenmächtige Handlungen seiner Mitglieder kann die Ortsgruppe und sein Vorstand nicht verpflichtet werden.

C. Aufbau

§ 7

1. Die Ortsgruppe kann auf Beschluß des Vorstandes unselbstständige Stützpunkte einrichten.

D. Organe

§ 8

1. Organe der Ortsgruppe sind:
 1. Mitgliederversammlung
 2. Vorstand

§ 9

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlußorgan der Ortsgruppe.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, auf Einladung des Vorstandes einzuberufen.
3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes oder auf schriftlich begründetem Verlangen von mindestens dem Zehnten Teil der wahlberechtigten Mitglieder beim Vorstand hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die schriftliche Einladung kann durch eine Anzeige im Mitteilungsblatt der Gemeinde Karlsbad ersetzt werden. Über eine Angelegenheit, die in der Tagesordnung der Einladung nicht genannt ist, kann gültig beschlossen werden, wenn ihr Dringlichkeit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern anerkannt wird. Dies gilt nicht, soweit die Satzung etwas anderes vorsieht.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und entlastet den Vorstand im Rhythmus der Wahlen. Der Schatzmeister ist jährlich zu entlasten. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer. Sie beschließt die Satzung und über Satzungsänderungen und Anträge.
Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung. Ausgenommen hiervon sind die Bestimmungen dieser Satzung über die Beschlußfassung der Satzung, von Satzungsänderungen und die Auflösung der Orts-



gruppe sowie über die Durchführung der Vorstandswahlen, in denen ein besonderer Abstimmungsmodus vorgeschrieben ist.

Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung die geheime Abstimmung beschließen.

7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll mit den gefassten Beschlüssen zu fertigen und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

§ 10

1. Die Ortsgruppe wird vom Vorstand geleitet.
2. Den Vorstand bilden
 - a) der Erste Vorsitzende (Ortsgruppenleiter (in))
 - b) der zweite Vorsitzende (stellvertr. Ortsgruppenleiter (in))
 - c) der Schatzmeister (in)
 - d) der technische Leiter (in)
 - e) der Ortsgruppenarzt (ärztin)
 - f) der Material- und Gerätewart (in)
 - g) der Schriftführer (in)
 - h) der Jugendleiter (in)
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass der zweite Vorsitzende bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden, mit Ausnahme des Jugendleiters, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des ersten Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des technischen Leiters erfolgt jeweils dann geheim, wenn mehr als ein Kandidat für eines dieser Ämter zur Abstimmung heransteht. Gewählt ist der Kandidat, für den die meisten Stimmen abgegeben wurden. Bei der Ermittlung der Mehrheit bleiben Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen unberücksichtigt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl statt; gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich eine Stimmengleichheit, ist die Wahl zu wiederholen. Bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
Wiederwahl ist zulässig.
Eine Ämterhäufung bis zu zwei Ämter ist zulässig, nicht jedoch Amt gemäß (2) a mit b und a mit c.
Der Jugendleiter ist von der Mitgliederversammlung nur zu betätigen. Seine Wahl erfolgt anlässlich der Jahreshauptversammlung der Ortsgruppenjugend, die vor der Mitgliederversammlung durchzuführen ist.
5. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt über alle Aufgaben und Arbeitsgebiete der Ortsgruppe, soweit diese satzungsgemäß nicht der Mitgliederversammlung selbst vorbehalten sind.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.



Im Vorstand hat jedes anwesende Vorstandsmitglied, auch bei Ämterhäufung nur eine Stimme.

7. Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Geschäftsjahr zusammen und wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.
8. Die Vorstandssitzung wird vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, geleitet. Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen und vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
9. Ein Vorstandsmitglied kann vom Vorstand außer Dienst gesetzt, aber nur von der Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden.

§ 11

1. Es gilt die Geschäftsordnung der DLRG.

§ 12

1. Die Jahresberichte (Kassenbericht und statische Berichte) sind so rechtzeitig zu fertigen, dass sie termingerecht der Mitgliederversammlung und dem DLRG-Bezirk Karlsruhe e.V. vorgelegt werden können.
Der Vorstand des Bezirks bestimmt den Abgabetermin.
Der Kassenbericht ist zuvor von den Kassenprüfern zu prüfen und mit zu unterschreibendem Prüfungsvermerk zu versehen.

§ 13

1. Es gilt die Ehrenratsordnung der DLRG auf Bundesebene. Bei Streitigkeiten ist der beim DLRG-Bezirk Karlsruhe e.V. gebildete Ehrenrat anzurufen.

E. Jugendarbeit

§ 14

1. Die Bildung einer Jugendgruppe in der Ortsgruppe und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe dar. Alle Mitglieder der Ortsgruppe bis zum vollendeten 25. Lebensjahr sind in diese Jugendarbeit berufen.
2. Inhalt und Form der Jugendarbeit richtet sich nach der Jugendordnung der DLRG.
3. Der Aufbau der Jugendgruppe hat der Satzung der Ortsgruppe zu entsprechen.
4. Die Jugendgruppe hat mit der Ortsgruppe eng zusammenzuarbeiten und stimmt ihre Maßnahmen mit dem Vorstand der Ortsgruppe vorher ab.
5. Der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe ist ein Rechenschaftsbericht vorzulegen.
Es ist ein Jahreskassenabschlussbericht zu fertigen und dem Vorstand der Ortsgruppe vorzulegen.



F. Materialverwaltung

§ 15

1. Das zur Erfüllung des Satzungszweckes benötigte Material (DLRG-Material) wird von der Materialstelle des DLRG-Präsidiums vertrieben und ist von dort zu beziehen.
2. Die Buchstabenfolge DLRG, die Adlersymbole sowie die Urkunden und Abzeichen sind gesetzlich geschützt.

G. Ausbildung und Prüfung

§ 16

1. Im Rahmen ihrer Ausbildung und ihrer Prüfungstätigkeit nimmt die Ortsgruppe Prüfungen ab und stellt eine ausreichende Ausbildungskapazität zur Verfügung.
2. Die Fortbildung und Spezialausbildung der aktiven Mitglieder erfolgt in der Regel durch übergeordnete Gliederungen.
3. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausbildungsbestimmungen geregelt. Prüfungsordnung und Ausbildungsbestimmungen sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer verbindlich.

H. Ehrungen

§ 17

1. Mitglieder und Förderer können für besondere Leistungen sowie Mitglieder für langjährige Mitgliedschaft geehrt werden.
2. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG.

I. Schlussbestimmungen

§ 18

1. Diese Satzung sowie Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Satzung sowie beantragte Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zu Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 19

1. Der Vorstand kann zu dieser Satzung bindende Ausführungsbestimmungen und Anordnungen erlassen.

§ 20

1. Soweit in dieser Satzung keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, gilt die Satzung des DLRG-Bezirks Karlsruhe e.V.



§ 21

1. Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Nach Auflösung der Ortsgruppe fällt das Vermögen an den DLRG-Bezirk Karlsruhe e.V. bzw. dessen gemeinnütziger Nachfolgeorganisation, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 22

1. Diese Satzung umfasst 22 Paragraphen.
2. Sie wurde am 05.12.1987 von der ordentlichen Mitgliederversammlung in Karlsbad beschlossen und durch den Vorstand am 08.03.1989 in § 10 (Vorstand) und durch die Mitgliederversammlung vom 10.05.1990 in den §§ 1 (Name, Sitz...), 6 (Mitgliedschaft), 9 (Mitgliederversammlung) und 10 (Vorstand) geändert.

Karlsbad, den 05.12.1987

Karlsbad, den 08.03.1989

Karlsbad, den 10.05.1990